

## **Satzung des Vereins "Linke Liste Reutlingen"**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Linke Liste Reutlingen". Er hat seinen Sitz in Reutlingen.

### **§ 2 - Vereinszweck**

Zweck des Vereins sind die Förderung linker, sozialer und ökologischer Kultur und Politik in Reutlingen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Satzungszweck wird erreicht durch Teilnahme am kommunalen politischen Geschehen, insbesondere an Wahlen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, so dass niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Aufnahmeantrag zu entscheiden. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Austritt oder Ausschluss müssen schriftlich, ein Austritt an den Vorstand mitgeteilt werden. Sie werden wirksam zum Ende des Monats, in welchem diese Erklärungen dem Empfänger zugehen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann möglich, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird oder wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen oder die Arbeit des Vereins geschädigt oder behindert werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit, auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen diese Entscheidung einzulegen und zu begründen, über welchen die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung 1 2

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand schriftlich - oder in elektronischer Form - einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder für die Versammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

2. Auf Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereinszwecks für erforderlich hält, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Formalien gilt Ziff. 1 sinngemäß.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gelten. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen gleichermaßen als Nein-Stimmen gelten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über:

- Wahl für ein Jahr und Abberufung des Vorstands
- Wahl für ein Jahr und Abberufung des Revisors/der Revisoren
- Entlastung des Vorstands und des Revisors/der Revisorin
- Mittelverwendung Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, wobei das Protokoll vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in sowie Schriftführer/in.

Für den Vorstand gilt: Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlussfassung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n sowie durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand gibt sich für seine Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die die wesentlichen Züge der Arbeitsteilung verbindlich festlegt.

## **§ 8 - Vereinshaushalt und Rechnungswesen**

Die laufende Buchhaltung des Vereins, das Rechnungswesen und den Kassenbericht erstellt verantwortlich der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren/-innen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Für die Vereinsmittel gilt: Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Im Übrigen bleibt für die Mittelverwendung 2 maßgeblich.

## **§ 9 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vesperkirche Reutlingen sowie das Reutlinger Frauenhaus zu gleichen Teilen, ansonsten an vergleichbare soziale Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen Reutlingen, am 3. März 2009

Petra Braun-Seitz, 1. Vorsitzende Rüdiger Weckmann, 2. Vorsitzende